



Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz vom 24. November 2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 24. November 2015 folgende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Freiwillige Feuerwehr Bannewitz (nachstehend Feuerwehr genannt) besteht aus den Ortsfeuerwehren Bannewitz, Cunnersdorf, Goppeln-Hänichen und Possendorf.
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde führt den Namen
„Freiwillige Feuerwehr Bannewitz“.
Die Ortsfeuerwehren können zusätzlich zu diesem Namen den Ortsteilnamen führen:
„Ortsfeuerwehr Bannewitz“
„Ortsfeuerwehr Cunnersdorf“
„Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen“
„Ortsfeuerwehr Possendorf“.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen bestehen Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem jeweiligen Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr sichert gemäß § 2 Absatz 1 SächsBRKG unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr sowie dem Angebot von externen Anbietern alle Aufgaben des Brandschutzes:
 - Brandbekämpfung
 - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren
 - Einsatzleitung bei Bränden, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen

Weitere Aufgaben:

- Mitwirkung im Katastrophenschutzzug „Löschzug Retten“ des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 - Mitwirkung im ABC-Gefahrgutzug Freital
 - Sicherheitsdienst bei Feuerwerken der Klasse III und IV
 - Sicherstellung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Satzung Wasserwehr
 - Sicherstellung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
 - Unterstützung der Polizei, z.B. bei der Suche vermisster Personen, Ausleuchten von Einsatzstellen, Leichenbergungen
 - Rettung von Tieren aus Not- und Zwangslagen
 - Begleitung von Festumzügen (Verkehrssicherung ohne Polizeivollzugsdienst)
 - Zuarbeiten an die Gemeinde in baurechtlichen Verfahren (umfasst im Wesentlichen Stellungnahmen zum abwehrenden Brandschutz, d.h. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffs, insbesondere die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen an Gebäuden, Löschwasserrückhalteanlagen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung sowie für Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall; Unterstützung bei betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren)
 - Beteiligung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen
 - Technische Hilfe für Dritte auf freiwilliger, privatrechtlicher Basis (z.B. Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken, Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten)
 - Jährliche Überprüfung der offenen Löschwasserentnahmestellen und Zisternen
 - Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung in eigener Werkstatt
 - Überwachung und Organisation der Wartung und Prüfung der Atemschutzausrüstung in fremder Werkstatt
 - Überwachung und Veranlassung der Sachverständigenprüfungen für Ausrüstungen der Feuerwehr
 - Mitwirkung bei der Arbeit der Feuerwehrverbände
 - Unterhaltung der zur Feuerwehr gehörenden baulichen Anlagen
 - Veranstaltungsbetreuung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr
 - Technische Einsatzleitung
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz zur Erfüllung der Pflichtaufgaben darf dabei weder behindert noch ausgeschlossen werden.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Die Anzahl der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach der vom Sächsischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen Rechtsverordnung zur Mindeststärke und Ausrüstung in geltender Fassung in Verbindung mit den aus dem bestätigten gemeindlichen Brandschutzbedarfsplan resultierenden Forderungen. Der Brandschutzbedarfsplan ist von der Gemeinde auf der Grundlage des SächsBRKG, der Sächsischen Feuerwehrverordnung und der von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorgegebenen Verwaltungsvorschrift fortzuschreiben.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst (Nachweis der Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst und als Atemschutzgeräteträger),
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung Truppmann, der regelmäßigen Standortausbildung sowie der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger gemäß den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 3 SächsBRKG sein. Die Kosten für die Erstuntersuchung zum Nachweis der Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst und als Atemschutzgeräteträger werden unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung von der Gemeinde übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss. Bei Bewerbern der aktiven Abteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

(3) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung sowie
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(4) Die Bewerber müssen grundsätzlich in der Gemeinde bzw. entsprechenden Ortsteilen wohnhaft sein und keiner anderen Hilfsorganisation aktiv angehören.

(5) Bewerber aus der Jugendfeuerwehr werden grundsätzlich bevorzugt. Bei Bewerbern mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Gemeindefeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 2 regeln.

(6) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr
 1. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 2. ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 3 SächsBRKG ist,
 3. entlassen oder ausgeschlossen wird.

Der aktive Feuerwehrdienst endet außerdem, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 schriftlich zurücknehmen.

- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das dem Ortswehrleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter, Gemeindefeuerwehrleiter, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
- (3) Alle Kameraden, die das Amt des Gemeindefeuerwehrleiters, Ortswehrleiters, Gerätewartes oder Jugendwartes ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge. Alle Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Dienst- und Einsatzgeld entsprechend der Teilnahme an Diensten und Einsätzen auf der Grundlage der Feuerwehrentschädigungssatzung. Die noch bestehenden, beitragsfrei gestellten, zusätzlichen Lebensversicherungen der Kameraden werden nach Ablauf der Versicherungsfrist an die versicherte Person ausgezahlt.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf vorherigen Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.

- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienst- und Unfallvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) An Einsätzen und Einsatzübungen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz dürfen nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrgang „Truppmann Teil 1“ erfolgreich abgeschlossen haben.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als drei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer auf Antrag des Ortswehrleiters
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister veranlassen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem zuständigen Feuerwehrausschuss zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen,
 - wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart sollte Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und muss neben den feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit den Kindern verfügen. Er vertritt die Kinder nach außen. Seine Wahl erfolgt für die Dauer von 5 Jahren durch die jeweilige Ortsfeuerwehr entsprechend den Festlegungen in § 16. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Interessen der Kinderfeuerwehren werden durch die Jugendwarte im Gemeindefeuerwehrausschuss vertreten.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr wird vom jeweils zuständigen Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehren können Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 Abs. 2 Pkt. 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen, geistigen und disziplinarischen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet außerdem, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Jugendfeuerwehr wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung und des Ortsfeuerwehrausschusses sowie Gemeindefeuerwehrausschuss einzubeziehen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr aus dem aktiven Dienst in die Altersabteilung aufnehmen, bevor sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss hinreichend begründet sein.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde Bannewitz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz ernennen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind

- die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr und die Ortsfeuerwehrversammlungen der Ortsfeuerwehren,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss der Gemeindefeuerwehr und die Ortsfeuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren und
- die Gemeindefeuerwehrleitung der Gemeindefeuerwehr und die Ortsfeuerwehrleitungen der Ortsfeuerwehren.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für ihre Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Dazu ist von den Leitern der Ortsfeuerwehren eine entsprechende Zuarbeit zu leisten. Die Ortsfeuerwehrleiter erstatten Bericht über die Einsatz- und Ausbildungstätigkeit in ihrer Ortsfeuerwehr. Die Hauptversammlung wählt die Gemeindefeuerwehrleitung der Gemeindefeuerwehr.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister sowie der Kreisbrandmeister sind zur Hauptversammlung einzuladen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Kreisbrandmeister vorzulegen ist.
- (6) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Feuerwehr. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern sowie einem Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren. Diese haben jeweils ein Stimmrecht. Diese werden durch die Ortsfeuerwehren von der Ortsfeuerwehrversammlung entsprechend § 15 Absatz 6 gewählt. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht nach Satz 1 in den Ortsfeuerwehren gewählt wurden, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen durch hauptberufliche Angehörige der Feuerwehr ist vor deren Einsatz in die Funktion das Einvernehmen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuholen.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren, von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten, Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine maximal 2 Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird von den aktiven Mitgliedern der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die gemäß § 17 Absatz 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Das Ausbildungsniveau der Wehrleiter ist im Schreiben des SMI vom 10.04.2012 geregelt und anzuwenden.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl durch die Hauptversammlung vom Gemeinderat zu berufen.

- (5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die jährliche Ausbildung gemäß geltender Feuerwehrdienstvorschrift erfolgt,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende, Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist bei Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen).

- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehraleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehraleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Funktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat Niederschriften über Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (2) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gilt Absatz 1.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht ein Einzelkandidat im ersten Wahlgang diese Stimmenanzahl nicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt, bei der dann die einfache Mehrheit zur Wahl reicht.
- (3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Bei Abwesenheit oder Erkrankung kann bei vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz eine Briefwahl durchgeführt werden.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses hat als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung in den Ortsfeuerwehrversammlungen der Ortsfeuerwehren zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Absatz 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23. April 2013 außer Kraft.

Bannewitz, den 25. November 2015


Christoph Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 25. November 2015


Christoph Fröse
Bürgermeister

